

Information über die durchzuführende feuerpolizeiliche Beschau

Auszug aus: Feuerpolizeiliche Beschau – Für Ihre Sicherheit, Hrsg. Landesinnung der NÖ Rauchfangkehrer

Was ist die feuerpolizeiliche Beschau?

Eine in regelmäßigen Abständen durchgeführte, gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der Bauwerke auf Brandsicherheit, Gefahrenstellen und Brandrisiken, sowie der Rettungs- & Brandbekämpfungsmöglichkeiten.

Was wird überprüft?

Dachboden

Fänge

- Baulicher Zustand der Rauchfänge, Kehrtürchen usw.;
- Sicherheitsabstände:
 - Kehrtürchen zu brennbaren Bauteilen: allseitig 50 cm, oder 25 cm bei Verkleidung der Bauteile mit z.B. Gipskartonplatten EI30 (F30);
 - Fangmauerwerk zu tragenden Bauteilen: 5 cm;
 - Vor Kehrtürchen: unbrennbarer Belag mind. 60 cm seitlich und vor Türchen;

Lagerungen

- Unzulässige Lagerungen sind: leicht entzündliche Stoffe wie Papier oder Textilien, brennbare Flüssigkeiten, Gasbehälter, schwer löschbare Stoffe, zündschlagfähige Stoffe (Feuerwerkskörper);
- Überschaubare Lagerungen von leicht entzündlichen Stoffen in Metall- oder Holzkisten sind zulässig;

Wohnbereich

Feuerstätte

- Sicherheitsabstände zu brennbaren Teilen wie Möbel, Verkleidungen usw.;
- Nichtbrennbarer Bodenbelag unter und vor der Feuerstätte (Vorlageblech);
- Sicherheitsabstände Rauchrohre zu brennbaren Teilen;
- Fehleinmündungen;
- Sicherheitsabstände von Brennstofflagerungen;
- Zustand der Feuerstätte (Ofen, Herd usw.), des Verbindungsstücks (Rauchrohre), nicht benützter Anschlussstellen (Mauerkapsel), des Putztürchens usw.;

Keller, Treppenhaus, Gänge

Lagerungen

- Von brennbaren Flüssigkeiten;
- Von Flüssiggasflaschen unter Erdniveau;
- Leicht entzündbarer fester Stoffe wie Papier usw.;
- Kennzeichnung Gasleitung, Gashauptabsperreinrichtung und Gaszähler;

Zugänge & Öffnungen

- Freier Zugang zu Kehrtürchen, Dachbodenfenster (müssen verschließbar sein) und Ausstiegen;
- Einstiege in Spitz- und Seitenböden brandhemmend;
- Öffnungen in Dachgeschossdecken und aus dem Dachboden: verschließbar & brandhemmend EI30-C (T30);
- Absturzsicherung (Geländer 1 m hoch) für Einsatzkräfte;
- Brandabschnittsbildung;

Elektroinstallationen

- Keine fliegenden Leitungen;
- Schadhafte Beleuchtungskörper;
- Brandschutzmäßige Abschottungen;

Lüftungsleitungen

- Erforderliche Brandschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Brandübertragung (z.B. Brandschutzmanschetten);

Lagerungen

- Von brennbaren Flüssigkeiten;
- Von Flüssiggasflaschen max. 15 kg pro Wohneinheit (1 kleine Flasche) mit Kennzeichnung / Hinweisschild;
- Übermäßige Lagerung leicht entzündbarer fester Stoffe;
- Aschelagerung in brennbaren Behältern;

Installationen

- Augenscheinliche Überprüfung auf Mängel z.B. geflickte oder blanke Leitungen, schadhafte Beleuchtungskörper, Gasleitung, Zählerkasten usw.);

Treppen und Gänge

- Alle Lagerungen welche den Fluchtweg einengen; Brennbare Lagerungen außerhalb des Fluchtweges;
- Fluchtwegkennzeichnung;
- Handfeuerlöscher;

Heizraum von Feuerstätten & Brennstofflagerung

Heizraumpflicht

- Bei Heizungen über 26 kW bei festen Brennstoffen und Ölheizungen;
- Vor 1997 bei Gasheizungen über 50 kW;

Heizraumausführung

- Flucht- und Rettungswege frei;
- Massive Wände und Decken EI90 (F90);
- Brandschutzabschottungen bei Durchbrüche;
- Fußboden nicht brennbar;
- Selbstschließende Brandschutztüre EI30-C (T30);
- Ordnungsgemäße Be- und Entlüftung direkt und brandbeständig EI90 (F90) ins Freie;
- Fluchtschalter bei automatischen Zentralheizungen vorhanden unordnungsgemäß gekennzeichnet;

Brandschutzeinrichtungen bei Ölheizungen

- Tropftasse unter Ölbrenner und Ölfilter;
- Bei Ölheizungen kein Bodenablauf;

Lagerungen

- Keine brennbaren Lagerungen - ausgenommen bei Festbrennstoffheizungen: Tagesbedarf an Brennstoffe;

Feuerlöscher

- Handfeuerlöscher alle 2 Jahre zu überprüfen;
- Bei Öl- und Flüssiggaszentralheizungen zwingend vorgeschrieben;

Beschriftungen

- „Fluchtschalter“;
- „Heizraum - Zutritt für Unbefugte verboten“;

Aufstellungsraum von Feuerstätten & Brennstofflagerung

Aufstellungsraum

- Zentralheizungen fest oder flüssig unter 26 kW Leistung, Gasheizungen und Einzelraumfeuerstätten;
- Unter und vor Feuerstätte nicht brennbarer Fußbodenbelag;
- Mindestsicherheitsabstände von Feuerstätten und Verbindungsstücken zu brennbaren Bauteilen;

Garagen

Was darf auf keinen Fall gelagert werden

- Brennbare Flüssigkeiten (z.B. Treibstoffe, Lösungsmittel usw. ausgenommen Reservekanister im Fahrzeug);
- Gasbehälter;
- brennbare Lagerungen;

Was darf in Garagen nicht sein

- Keine Feuerstätten; Keine Putztürchen von Fängen;
- Keine direkte Verbindung zu Räumen mit Feuerstätten und Aufenthaltsräumen;
- Keine brennbaren Fußböden;
- Keine brennbaren Wand- und Deckenverkleidungen;

Treibstoffauffanggrube

- Muss vorhanden sein (Mindestinhalt = Tankinhalt) oder andere Lösung damit Treibstoff nicht aus Garage ausläuft;
- Kein Bodeneinlauf ohne nachgeschaltetem Ölabscheider;

Beschau im Freien

- Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr;
- Löschwassersituation; Brandabschnittsbildung;
- Hinweisschild auf Flüssiggaslagerung (bei Wohnhausanlagen und Betrieben)

Montagegrube

- Max. 1,40 m tief, tragfähig abgedeckt;

Beschilderung

- „Hantieren mit offenem Licht und Feuer verboten“;
- „Das Laufen lassen des Motors bei geschlossenen Türen verboten“;
- „Rauchverbot“;

Feuerlöscher

- Handfeuerlöscher alle 2 Jahre zu überprüfen;

Türen

- Selbstschließende Brandschutztüren EI30-C (T30) von Garage zu anderen Räumen;
- Kein direkte Verbindung zu Räumen mit Feuerstätten;
- Keine direkte Verbindung zu Aufenthaltsräumen;

- Blitzschutz (augenscheinliche Überprüfung); Antennenanlagen; Fangköpfe;
- Hinweiszeichen für Brandschutz;
- Öffnungen in der Dachfläche;
- Brennbare Lagerung – Gefahr der Brandübertragung;

Welche Unterlagen sind bereit zu halten?

- Prüfbericht periodische Überprüfung der Feuerstätte gem. §32 NÖ Bauordnung (Emissionsmessung); Prüfbericht Blitzschutz (bei Wohnhausanlagen und Firmen); Prüfbericht Gasanlage;